

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Dogern

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)* eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Gemeinde: Dogern
Gemeindekennziffer: 8337032
Ansprechpartner: Herr Markus Böhler
Anschrift: Rathausweg 1, 79804 Dogern
E-Mail / Telefon: mboehler@dogern.de / 07751-831822
Internetadresse der Gemeinde: www.dogern.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Dogern mit derzeit ca. 2.300 Einwohner liegt an der Deutsch-Schweizerischen Grenze und gehört zum Landkreis Waldshut. Im Süden der Gemeinde verläuft die Bundesstraße 34, die nach den Zähl-
daten der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg über dem Schwellenwert der Lärmkartierung von
3.000.000 Kfz/Jahr liegen. Deshalb wurde für diese Straße eine Lärmkartierung von der LUBW vorgenom-
men.

Durch Dogern verläuft zudem die Hochrheinbahn (Streckennummer 4000) zwischen Basel und Singen.
Nach dem Kooperationserlass des Landes Baden-Württemberg ist die Kartierung von Bahnstrecken Auf-
gabe des Eisenbahn-Bundesamts. Das Eisenbahn-Bundesamt kartiert Bahnstrecken ab einem Verkehrs-
aufkommen von 30.000 Zügen pro Jahr. Dies ist für die Hochrheinbahn bei Dogern nicht der Fall.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte: http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	24	-	-
über 55 bis 60	82	2	-	-
über 60 bis 65	7	0	-	-
über 65 bis 70	0	0	-	-
über 70 (bis 75)	0	0	-	-
über 75	0	-----	-----	-----
Summe	89	26	-	-

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienenlärm			
> 55 dB(A)	1	39	0	0	-	-	-	-
> 65 dB(A)	0,2	0	0	0	-	-	-	-
> 75 dB(A)	0	0	0	0	-	-	-	-

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

Ganztägig sind keine Personen sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 70 dB(A) ausgesetzt.

Keine Personen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt.

7 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 60 dB(A) ausgesetzt und

2 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms von über 55 dB(A) ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Den Ergebnissen der Kartierung ist abzulesen, dass trotz des bestehenden Lärmschutzwalls weiterhin einige Anwohner von hohen Belastungen des Straßenverkehrslärms betroffen sind.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Lärmschutzwall entlang der B 34	Bund	1984
...			
...			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

(Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

- Erhöhung des bestehenden Lärmschutzwalls entlang der B 34, da es im Verlauf der letzten Jahre in Teilen zu Absenkungsprozessen gekommen ist

- Lärmsanierung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern

Die Lärmsanierung stellt eine freiwillige Leistung der Straßenbaulastträger dar, die abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt wird. Auf Lärmsanierungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch. Die Grenzwerte für Lärmsanierungsmaßnahmen werden über eine Regelung im Bundeshaushalt vorgegeben. Die Voraussetzungen für die Bezuschussung von Lärmsanierungsmaßnahmen sind:

- o Alter des Gebäudes/Bebauungsplans (älter als 01.04.1974)
- o Überschreitung von Lärmsanierungsgrenzwerten (abhängig vom Gebietstyp)
- o noch keine Lärmsanierungsmaßnahmen am betroffenen Gebäude durchgeführt

Die Gemeinde unterstützt Anwohner bei der Beantragung von Fördermitteln für Lärmsanierungsmaßnahmen. Informationen zu Förderprogrammen können über die Gemeinde bezogen werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

- Lärmsanierung bei der B 34 in Form eines lärmoptimierten Asphalts im Zuge einer Straßenerhaltungs- oder -erneuerungsmaßnahme

- Ausbau des ÖPNV-Angebots

Förderung lärmarmen Verkehrsmittel:

Ein attraktives Angebot im Fußgänger-, Rad- und Öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) kann Wege, die ansonsten mit dem Kfz zurückgelegt werden, auf lärmarme Verkehrsmittel verlagern. Auch kann die Förderung der Elektromobilität z. B. durch die Errichtung von Ladestationen beitragen, die Verkehrslärmbelastungen zu reduzieren.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ *(Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)*

Als ruhige Gebiete kommen grundsätzlich Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind. Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Durch die geographische Lage Dogerns bestehen in ausreichendem Maß Erholungsbereiche (Waldgebiete sowie entlang des Rheins), deren Fortbestand auch ohne Festlegung im Lärmaktionsplan gesichert ist. Weitergehende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾

(durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Ca. 1.000

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 21.07.2020 durch: Einrücken in das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Dogern Nr. 15/16/17 vom 21.07.2020

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 28.07.2020 bis: 28.08.2020

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht am: 14.07.2020 und 20.10.2020 für die Öffentlichkeit
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerschaft wurden zusammengetragen und geprüft. Der Gemeinderat hat über die Art der Würdigung im Zuge des Beschlusses des Lärmaktionsplans entschieden. Letztlich sind aus der Mitwirkung der Öffentlichkeit keine wesentlichen Änderungen des Lärmaktionsplans hervorgegangen.

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾: ca. 2.000 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾: 50.000 €

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

Die Erhöhung des Walls stellt die Nachbesserung einer bereits erfolgten Maßnahme dar. Evtl. entstehende Kosten für den Straßenbaulastträger dienen nur der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

Der Einbau von Schallschutzfenstern bewirkt für betroffene Räume eine wesentliche Minderung der Innenraumpegel. Die Kosten für die Maßnahme hängen von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Da Haushaltsmittel ohnehin bereitstehen, erzeugt der Lärmaktionsplan keine grundsätzlich neuen Kosten.

Der Einbau einer lärmoptimierten Fahrbahndeckschicht im Zuge einer anstehenden Fahrbahnsanierung ruft nur die Differenzkosten zwischen einem klassischen und einem lärmoptimierten Asphalt hervor. Entsprechend weist eine solche Maßnahme eine hohe Kosteneffizienz auf.

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans kann anhand der Lärmpegelminderung und der Minderung der Zahl der Betroffenen erfolgen. Dies geschieht in der Regel alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Unterzeichnung des Bürgermeisters Fabian Prause **am:** 09.11.2020

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 24.11.2020 durch Einrücken in das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Dogern Nr. 24

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

<https://www.dogern.de/de/bauen-wirtschaft/bauen-wohnen/laermaktionsplan>

Dogern, den 09.11.2020


Bürgermeister Fabian Prause



Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel